

„Verbindlich leben“

Das Votum des Rates der EKD von 2007

von Martin Brons

Diese offizielle Publikation der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) resümiert Vorgeschichte, Entstehung und Status der in ihr seit langem bestehenden oder neu entstandenen „Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften“, eines erstaunlichen Phänomens. An Diakonissen war man gewöhnt in der Öffentlichkeit. Die dienstbereiten Frauen mit Hauben prägten dort, wo sie tätig waren, das Stadt- und Gemeindebild. Sie galten als protestantisches Pendant zu den katholischen Ordensleuten. Dabei übersah man leicht, dass auch die Diakonissen (und evangelischen Diakone) eine sehr junge Pflanze im Garten der evangelischen Kirche waren: ein Gewächs des 19. Jahrhunderts, das seine Blütezeit ungefähr zwischen 1850 und 1960 erlebte. Seitdem durchleidet der weitaus größte Teil der Diakonissen-„Mutterhäuser“ bedauerlicherweise ähnliche Prozesse wie die Klöster der katholischen Kirche, zumindest im deutschen Sprachraum. Einige dieser Mutterhäuser sehen einer Umwandlung etwa in „Diakoniewerke“ entgegen.

Umso erstaunlicher ist die Entstehung neuer, erheblich andersgearteter und sehr unterschiedlicher Kommunitäten und geistlicher Gemeinschaften schon zwischen den Weltkriegen und besonders seit 1945. *Verbindlich leben* befasst sich jedoch mit allen Zusammenschlü-

sen, auch den geistlichen Damen-Stiften, den Diakonissen, den Bruderschaften der Diakone bzw. Gemeinschaften der Diakoninnen, die verglichen mit den Diakonissen in der Regel eine entgegengesetzte Entwicklung nahmen.

Die Schrift der EKD, die hier vorgestellt wird, nennt sich im Untertitel *Ein Votum des Rates der EKD zur Stärkung evangelischer Spiritualität*. Dieser „Rat“ ist so etwas wie die „Regierung“ des eigenständigen öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekts EKD, das als Bund aller evangelischen Kirchen in Deutschland ein ebenso großes Gewicht haben dürfte wie die Deutsche Bischofskonferenz auf katholischer Seite; in mancher Hinsicht dürfte die Bedeutung der EKD sogar größer sein und noch wachsen. (Daneben steht die „Synode“, das Quasi-Parlament, und die „Kirchenkonferenz“, das föderative Organ [„Bundesrat“].)

Die Schrift wurde verfasst unter dem „Ratsvorsitz“ des ehemaligen Bischofs von Berlin-Brandenburg-schlesischer Oberlausitz, Dr. Wolfgang Huber. Mit einem warmherzigen *Geleitwort* unterstreicht er den offiziellen Charakter des Dokuments: Die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften sind „ein Schatz der evangelischen Kirche, den es zu fördern und zu festigen gilt.“ Denn „auch evangelische Spiritualität [ist] auf Gemeinschaften angewiesen ..., die dem gemeinsamen geistlichen

Leben gewidmet sind“ (5f.). Wer scheinbar urprotestantische Vorbehalte gegenüber verbindlicheren Formen geistlichen Lebens kennt, weiß dieses Geleitwort sehr zu schätzen.

1. Die zwanzig Seiten des *Votums* gliedern sich in einen ersten Teil (7–17) mit bemerkenswerten Begriffserklärungen („Verzicht auf ... die Ehe“) und einem sehr wohlwollenden geschichtlichen Überblick über Sozialformen der Kirche; der Schwerpunkt liegt auf den Gemeinden und Landeskirchen der deutschsprachigen und von Luther geprägten Reformation (wirkungsreiche Ausnahme: Taizé). Um das Wichtigste zu nennen: die von Luthers *Kleinem Katechismus* und seinen Beigaben sowie dem Vorbild des traditionellen evangelischen Pfarrhauses geformte, freilich inzwischen bis auf geringe Reste verschwundene Hauskirche; das ihr korrespondierende christliche Berufsethos („Beruf und Gesellschaft als Bewährungsfeld des Glaubens“); der oft übersehene Fortbestand nicht weniger Klöster als evangelische (Damen-) Stifte; die Bildung der bereits erwähnten Diakonissen-Mutterhäuser und Diakonienanstalten im 19. und 20. Jahrhundert und seit dem Ersten Weltkrieg die Entstehung von „Kommunitäten“ mit gemeinsamem Leben sowie von „geistlichen Gemeinschaften“ mit verbindlicher Lebensgestaltung, teils ökumenisch ausgerichtet und mit individuellem Verbleiben in Familie und Beruf. Der geschichtliche Überblick mündet in eine kurze Analyse: „Zur gegenwärtigen Situation: Chancen und Risiken kommunitären Christseins“ (14–17).

2. Ein zweiter Hauptteil (17–21) sucht eine Klärung der „Dienste (dieser Gruppierungen) in der Kirche“ und stellt eine systematisch-„aszetische“ Reflexion zu folgenden Themen dar: „Sein und Tun“ in Christus, besonders das „Miteinander-Sein“ in der Gemeinschaft und das „Für-andere-Sein“. Man könnte sagen: Stellvertretende Pro-Existenz für Gott, Mitmenschen und Schöpfung.

3. Hört man in diesem Abschnitt bereits den dialektischen Motor in höheren Gangarten laufen (nicht ohne Schaltgeräusche), so dürfte

der dritte Hauptteil (21–24) den delikatesten Abschnitt darstellen: „Der Dienst der Kirche an Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften“. Er muss nicht nur die Problemzonen an den Schnittstellen von EKD, Landeskirchen und Ortsgemeinden berücksichtigen, sondern auch die unterschiedlichen Grade von Annäherung und Distanz, Berührung und Konkurrenz, „Dienst“ und Abwehr zwischen diesen Ebenen der verfassten Kirche, ihren Repräsentanten und in erster Linie den ortsgebundenen Kommunitäten, aber auch den weniger greifbaren geistlichen Gemeinschaften.

Dem Thema entsprechend meint man hier am stärksten einen Kompromistext zu erkennen, um den vermutlich mehr als in anderen Abschnitten unterschiedliche Hände in den Kommissionsitzungen gerungen haben. Die zeitgemäße, behutsame Empathie der Sprache atmet etwas vom Geist erwachsenenbildnerischer Tagungsprogramme: „Wahrnehmen – Kontakt suchen – Anteil nehmen“ (21f.), „Anerkennen – Freiraum gewähren – Fördern“ (22f.), „Rechtliche Regelungen suchen und Vereinbarungen schließen“ (23f.). Der Text enthält teils sehr präzise und praktische Hinweise.

Weniger einfühlsam ausgedrückt geht es aber auch – immer im Hinblick auf Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften – um das Verhältnis des EKD-Beauftragten (Bischofs) zu denjenigen der Landeskirchen, um separatistische oder solipsistische Tendenzen, um Konkurrenzangst und um „Kriterien einer Anerkennung“: Bindung an Schrift und Bekenntnis (welches?); Regelung von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, an ihren Mitgliedern und durch sie.

Dazu kommen schließlich besonders sensible Fragen wie „Visitation“, aber auch die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder und einer Gruppierung als ganzer in der verfassten (evangelischen) Kirche bzw. in den ihr zugeordneten Verbänden, z.B. dem Diakonischen Werk. Wer die Debatte im deutschen Protestantismus über die Amtsfrage und die Visitation und die einschlägige Praxis auch nur von ferne kennt, wird begreifen, warum sich hier ein weites Feld ausstehender Klärungen und Regelungen auftut.

4. Der kurze vierte Schlussabschnitt „Perspektiven“ (25–27) ist geprägt von Dank und Anerkennung, vom Wunsch nach fortschreitender vertrauensvoller, wechselseitiger Integration und „Vernetzung“ sowie nach „kirchenrechtlicher Klärung“. Dass das Stichwort „Visitation“ hier wieder auftaucht, zeigt gewiss, wie wichtig und umstritten zugleich sie ist. Am Schluss des Votums bekräftigt der Rat der EKD sein starkes Interesse an Existenz und Dienst der Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften: Er beruft einen Beauftragten (Bischof), der regelmäßig dem Rat berichten soll. (Die zahlreichen Verbände der Diakonissen, Diakone bzw. Diakoninnen gehören nicht zum Aufgabengebiet des Beauftragten.)

5. Der praktische Anhang umfasst knappe Literaturhinweise (28), das Mitgliederverzeichnis der entsprechenden Arbeitsgruppe des Rats (29), Texte zum Selbstverständnis der „Konferenz evangelischer Kommunitäten“ (KevK) bzw. des „Treffens geistlicher Gemeinschaften“ (TGG) (30–33) und eine sehr dienliche, umfangreiche und eigentlich im Internet (www.ekd.de/kloster) fortzuschreibende Liste der Gemeinschaften (34–50) mit Leitungsperson und Post- und Internetadressen. Diese auf den ersten Blick eindrucksvolle Liste von ca. 230 Adressen erleidet bei näherer Betrachtung einige Einschränkungen: Inhaltlich vermisst man Angaben zur Größenordnung der Gruppierung (drei, sieben oder hunderte von Mitgliedern?) und zu deren Durchschnittsalter. Zu wünschen wäre auch eine einfache, aber hilfreiche Systematisierung. So erschließt sich einiges nur für geübte Leser: Außenstellen einzelner Kommunitäten werden gesondert aufgeführt. Die zahlreichen Diakonissenhäuser sowie die Diakonien- und Diakoninnenverbände, die mehr oder weniger große Umwandlungen erleben, machen annähernd 45 Prozent der mitgeteilten Adressen aus (etwa 100 von ca. 230).

Dennoch bleibt eine eindrucksvolle Zahl und Vielfalt geistlicher Zellen und Lebensgemeinschaften neben und in den Körperschaften der verfassten Kirche. Ihr segensreiches Wirken tritt relativ selten in die weitgehend medial vermittelte Wahrnehmung der kirchlichen und säkularen Öffentlichkeit. Doch viele von ihnen stellen gewiss Hoffnungszeichen lebendigen Christenglaubens dar, wie man sie im Protestantismus kaum erwartet. Zu Recht bezeichnet sie daher der Text – wenn auch in Führungszeichen – als „evangelische Gnadenorte“.

Das *Votum* insgesamt bietet sich dem Leser daher als bemerkenswertes Dokument dar: Es bezeugt: Die amtliche Kirche hat die Kommunitäten entdeckt und nähert sich ihnen. Zugleich wird eine wechselseitige Integration von „verfasster Kirche“ und geistlichen Bewegungen verschiedenster Prägung angestrebt und ist bereits in Gang.

Verbindlich leben. Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Votum des Rates der EKD zur Stärkung evangelischer Spiritualität, hg. v. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD Texte 88). Hannover 2007.
Bezug: Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel.: 0511 2796-0; Fax -707; E-Mail: versand@ekd.de.
Als Download: www.ekd.de (Stichworte der Suchmaschinen „EKD Texte 88“).

Der Autor dieses Beitrags ist Konventuale des Evangelischen Konvents Kloster Heilsbronn (EKKH; vgl. in diesem Heft S. 390–402) und derzeit Pfarrvikar an der evangelischen Erlöserkirche in Jerusalem.